

Antrag

der Abgeordneten **Bauknecht, Dr. Schmidt (Gellersen)**
Bauer (Wasserburg) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (gemeinsame Marktorganisationen), soweit Erzeugnisse den Regelungen dieser Marktorganisationen unterliegen.

§ 2

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz nach den gemeinsamen Marktorganisationen ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlicenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 3

(1) Ist die Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz von der Stellung einer Kautions abhängig, so

ist die Kautions durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bankbürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Kautions wird von der zuständigen Marktordnungsstelle (§ 12) verwaltet.

(2) Die Entscheidung über den Verfall der Kautions trifft die zuständige Marktordnungsstelle. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Ausfuhrerstattungen, soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist.

§ 5

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß

1. Subventionen und Vergünstigungen, die nach Verordnungen des Rates oder der

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden, nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden

und

2. Verpflichtungen, die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission auferlegt werden, erfüllt werden.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere Meldepflichten, Buchführungspflichten, Pflichten zu Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten sowie eine amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung vorschreiben.

§ 6

(1) Wer eine Subvention oder Vergünstigung in Anspruch nimmt, hat ohne Entschädigung in dem notwendigen Umfang die Entnahmen von Mustern und Proben zu dulden.

(2) Für Warenuntersuchungen, die bei der Gewährung von Ausfuhrerstattungen durchzuführen sind, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Kostenschuldner ist der Erstattungsberechtigte. Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.

(3) Für Warenuntersuchungen, die von Anstalten der Bundeszollverwaltung durchgeführt werden, bemessen sich die Gebühren nach dem Gebührentarif für Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu § 22 der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Gebührenordnung vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677). Wird die Untersuchung für die Bundeszollverwaltung von einer anderen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausgeführt, so bemessen sich die Kosten nach der Höhe der dafür entstandenen Auslagen.

(4) Die Kostenschuld entsteht hinsichtlich der Gebühren mit der Beendigung der Untersuchung, im übrigen mit dem Anfall der Auslagen. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides.

(5) Die Zolldienststelle setzt die Kosten durch Kostenbescheid fest, der folgende Angaben enthalten muß:

1. die kostenerhebende Dienststelle,
2. den Kostenschuldner,
3. die Art der Untersuchung,
4. den Kostenbetrag und seine Zusammensetzung nach Gebühren und Auslagen,
5. die Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die Fristen zu enthalten; § 237 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Bescheid ist zuzustellen; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß.

(6) Auf die Erhebung, Erstattung, Stundung, Niederschlagung und Beitreibung finden die für Steuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(7) Der Kostenanspruch verjährt in einem Jahr; die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. §§ 146 bis 148 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Interventionsstelle ist die zuständige Marktordnungsstelle. Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, für andere Interventionsmaßnahmen als die Übernahme von Erzeugnissen und die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmen.

(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention durch Übernahme von Erzeugnissen erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 8

Für Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen vorgesehen sind, gelten, sofern die Maßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:

1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Maßnahmen können auch zur Wahrung der durch die gemeinsamen Marktorganisationen geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung nach dem Außenwirtschaftsgesetz getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.
2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften erlassen über eine Erhöhung oder Ermäßigung von Abschöpfungen (§ 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes),

über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und Verpflichtungen des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der zuständigen Marktordnungsstelle zur Übernahme zu überlassen. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 9

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Ausfuhrerstattungen ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle, daß der Erstattungssatz in der Ausfuhrlizenz oder in der Erstattungszusage festgesetzt ist, die zuständige Marktordnungsstelle. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und anstelle des Finanzamtes die zuständige Marktordnungsstelle tritt.

(2) Ist der in einem Erstattungsbescheid zugrunde gelegte Erstattungssatz in einem Verfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Erstattungsbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Ausfuhrerstattungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage getroffen sind, so kann die Festsetzung des Erstattungsbetrages in dem Erstattungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungszusage getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Erstattungssatzes in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage erhoben werden.

§ 10

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Marktorganisationen ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4, 5 und 8 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 11

(1) Für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung ist die zuständige Marktordnungsstelle, für die

Gewährung der Ausfuhrerstattung ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.

(2) In Rechtsverordnungen nach den §§ 5, 8 und 10 kann die zuständige Marktordnungsstelle oder das Bundesamt als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die zuständige Marktordnungsstelle oder das Bundesamt als zuständige Stelle bestimmen für die Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission oder von Maßnahmen, die auf Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission beruhen.

§ 12

Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse die
Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette
und
2. für die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch die
Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse.

§ 13

Soweit der Rat oder die Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse Einfuhrverbote für die Einfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Butter erlassen und nichts anderes bestimmen, fertigt die Zollstelle Butter zur Einfuhr nur ab, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Marktordnungsstelle vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Einfuhrverbotes nicht vorliegen.

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. leichtfertig durch unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art über
 - a) die Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge einer Ware,
 - b) den Ursprung oder das Bestimmungsland einer Ware
 bewirkt, daß Subventionen oder Vergünstigungen auf Grund von Verordnungen des Rates oder der Kommission oder auf Grund einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu Unrecht gewährt werden;
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmi-

gung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist;

3. entgegen einer der in Nummer 2 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Meldepflicht zuwiderhandelt oder entgegen § 21 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder
4. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach den gemeinsamen Marktorganisationen, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 15

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 14 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 16

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 14 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens

oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.

§ 17

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 oder § 16, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus den Ordnungswidrigkeiten gezogen hat.

§ 18

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 19

Gegenstände, auf die sich eine der in § 14 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 20

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 21

§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die zuständige Marktordnungsstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1968

Bauknecht	Dr. Schmidt (Gellersen)
Bauer (Wasserburg)	
Bewerunge	
Dr. Frey	
Frau Griesinger	
Dr. Hammans	
Klinker	
Knobloch	
Krug	
Richarts	
Dr. Ritgen	
Dr. Ritz	
Schröder (Sellstedt)	
Dr. Siemer	

Begründung

A. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am ... die Verordnungen Nr. ... und Nr. ... über die gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ..., und Nr. ... vom ..., S. ...) beschlossen, die ab ... angewandt werden¹⁾. Sie treten an die Stelle der im Jahre 1964 vom Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnungen Nr. 13 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und Nr. 14 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1964, S. 549 und S. 562).

In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Durchführung der neuen gemeinsamen Marktorganisationen der Erlaß eines Gesetzes erforderlich. Die derzeit noch gültigen deutschen Durchführungsgesetze für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch beziehen sich nämlich nur auf die 1964 zur schrittweisen Errichtung der gemeinsamen Marktorganisationen erlassenen Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Mit den gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch wird der Gemeinsame Markt auf die von diesen Marktorganisationen erfaßten Erzeugnisse ausgedehnt.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften regeln insbesondere das innerstaatliche Verfahren für die Einfuhr und Ausfuhr, die Zuständigkeit der Marktordnungsstellen und den Erlaß von nationalen Durchführungsverordnungen. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs lehnen sich weitgehend an die bisherigen deutschen Durchführungsgesetze zu den bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen an.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Vorschrift bestimmt den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

¹⁾ Mit dem Erlaß der Verordnungen ist im Juni 1968 zu rechnen, so daß die notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften schon jetzt eingeleitet werden müssen.

Zu §§ 2 und 3

Die in den gemeinsamen Marktorganisationen vorgeschriebenen Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sollen — wie bisher schon — gleichzeitig die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen nach dem deutschen Außenwirtschaftsgesetz sein (§ 2). Für die Verwaltung und für die Verfallerklärung der vor Erteilung der Lizenzen zu stellenden Kautionen sind die in § 12 bestimmten Marktordnungsstellen zuständig (§ 3).

Zu § 4

Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit für Agrarexporte der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt sehen die gemeinsamen Marktorganisationen grundsätzlich Ausfuhrerstattungen vor. Soweit die zu diesem Zweck von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Regelungen ergänzungsbedürftig sind, können die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Ausfuhrerstattungen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu § 5

Durch diese Vorschrift wird festgelegt, daß durch Rechtsverordnungen bestimmte Überwachungsmaßnahmen getroffen werden können, um einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Vergünstigungen entgegenzuwirken und die Verpflichtungen aus den EWG-Verordnungen erfüllen zu können.

Zu § 6

§ 6 enthält Vorschriften über die Entnahme von Mustern und Proben, außerdem über die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die durch Warenuntersuchungen im Rahmen der Regelung über die Ausfuhrerstattungen entstehen.

Zu §§ 7 bis 9

In diesen Vorschriften werden die aus den bisherigen deutschen Durchführungsgesetzen bekannten Regelungen über Interventionen, Schutzmaßnahmen sowie über den zulässigen Rechtsweg bei Ausfuhrerstattungen übernommen.

Zu § 10

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, soweit nicht besondere Ermächtigungen vorgesehen sind, Durchführungsvorschriften zu erlassen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich werden.

Zu §§ 11 und 12

Da die in diesen Vorschriften genannten Verwaltungsaufgaben ebenso wie bisher einer zentralen Erledigung bedürfen, sollen die Einfuhr- und Vorratsstellen oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Marktordnungsstellen) als zur verwaltungsmäßigen Durchführung zuständige Stellen bestimmt werden können. Eine entsprechende Regelung wurde in den Durchführungsgesetzen zu anderen Marktordnungen getroffen.

Zu § 13

Diese Vorschrift soll die Durchsetzung eines im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse getroffenen Einfuhrverbotes für Butter ermöglichen.

Zu §§ 14 bis 21

Diese Vorschriften entsprechen den Regelungen in §§ 13 bis 20 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 617).

Neu ist jedoch die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 1. Danach soll künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn durch leichtfertig — also grobfahrlässig — unrichtige oder unvollständige Angaben Subventionen oder andere Vergünstigungen zu Unrecht in Anspruch genommen werden. Diese Vorschrift ist notwendig, um einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme öffentlicher Mittel — insbesondere bei Erstattungen — entgegenzuwirken.

Die in § 18 vorgesehene zweijährige Verjährungsfrist ist notwendig, weil wegen des Gemeinsamen Marktes die erforderlichen Ermittlungen sich nicht nur auf das Inland beschränken können, sondern vielfach auch Nachforschungen in anderen Mitgliedstaaten angestellt werden müssen, die sich oft über eine längere Zeit erstrecken.

Zu § 22

Übliche Berlin-Klausel.

*

Aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.